

1978	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1978	Nr. 50
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 78	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung 7862-2, 7860-2, 7860-7	1369
11. 8. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG 7847-11-4-13	1373
15. 8. 78	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial (Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft) neu: 7831-1-43-18; 7831-1-4, 7831-1-43-4, 7831-1-43-7	1375
16. 8. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger neu: 800-21-1-64	1391
14. 8. 78	Änderung der Bestimmungen über Amtwohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tage- gelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung 1103-1-1	1398
31. 7. 78	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	1399
10. 8. 78	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-65	1399
15. 8. 78	Berichtigung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 612-14	1400

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1400
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1401

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 11. August 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Bodenflächen (Flächenerhebung),
2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),

3. Erhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüseanbauerhebung),
4. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
5. Erhebung über den Obstanbau (Obstanbauerhebung).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei der Flächenerhebung werden allgemein 1979 und 1981, danach alle vier Jahre, in der Zeit von Januar bis Mai die Bodenflächen nach ihrer Nutzungsart erfaßt, ab 1985 auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden erfaßt in der Zeit von Januar bis Mai

1. jährlich allgemein zur Feststellung der betrieblichen Einheiten die Betriebsfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldfläche und der Rechtsgrund des Besitzes,
2. alle vier Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 110 000 Auskunftspflichtigen die Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen. Die erste allgemeine Erhebung findet 1979 statt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(2) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1, beginnend 1979, alle zwei Jahre und führen repräsentative Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 1981, durch.

(3) Die Erhebung erfaßt

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden,
4. Gewässer, in denen Teichwirtschaft für den Verkauf betrieben wird.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Angaben eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen.“

4. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle drei Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,

2. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich

- a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
- b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert. Die erste allgemeine Erhebung findet 1978 statt.

(2) Die Erhebung erfaßt alle Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.“

6. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Bei der Obstanbauerhebung werden die Baumobstflächen erfaßt, die der Erzeugung von Kern- und Steinobst dienen. Die Flächen werden nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt.

(2) Die Erhebung wird alle fünf Jahre, abwechselnd allgemein und repräsentativ, bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Die erste allgemeine Erhebung findet 1982 statt. Anstelle der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nach Satz 1 können im Fortschreibungsverfahren allgemeine Erhebungen durchgeführt werden, sofern die Kosten der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nicht überschritten werden.

(3) Die Erhebung erfaßt die Baumobstgesamtflächen von 15 Ar und mehr, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß anläßlich einer allgemeinen Erhebung

1. weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Obstarten erfaßt werden,
2. die in Absatz 3 festgelegte Mindesterfassungsgrenze für Baumobstgesamtflächen herabgesetzt wird,

soweit dies zur Beurteilung der gesamten Versorgungslage bei Obst erforderlich ist.“

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. einzelne Tatbestände der in den §§ 3 bis 9 geregelten Erhebungen auszusetzen oder einzustellen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden;
 2. einzelne Tatbestände der Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 durch andere Tatbestände der Bodennutzung zu ersetzen, wenn die Änderung aus agrarpolitischen Gründen notwendig ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen;
 3. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
 4. die Erhebung von Tatbeständen, die Zeitabstände und die Erfassungsgrenze für Betriebe und Flächen zu ändern, wenn und soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Statistik über Bodennutzung erforderlich ist."
10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
- „§ 12 a
- Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen, soweit sie zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind."
11. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- Die Ernteerhebung gliedert sich in die Erntevorausschätzung, die Ernteberichterstattung und die Besondere Erntermittlung."
12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a
- Die Vorausschätzung der Hektarerträge für Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln wird jährlich von Januar bis Juli für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebiets vom Statistischen Bundesamt durchgeführt."
13. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten April bis November
1. Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Ernterträge sowie ergänzende Angaben über Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Tatbestände,
 2. bei Reben zusätzlich Angaben über Mostgewicht, Säuregehalt und Güte des Mostes.
- (2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernterträgen nach Absatz 1 Nr. 1 können bei höchstens 8 000 Betrieben oder bei Obst für
- höchstens 0,5 vom Hundert der Bodenflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als vier dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden."
14. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
- Die Besondere Erntermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt."
15. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:
- „§ 15 a
- Auskunftspflichtig sind
1. für die Erhebung nach § 3 die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und anderer amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen und die Gemeinden, im übrigen die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Vertreter,
 2. für die Erhebungen nach den §§ 4, 7, 9 und 15 die Inhaber der dort genannten Betriebe und Flächen sowie die Betriebsleiter,
 3. für die Erhebung nach § 8 alle Personen, die sich mit der Anzucht der in § 8 Abs. 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen."
16. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16
- (1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."
17. In § 17 werden nach den Worten „ohne Nennung des Namens" die Worte „und der Anschrift" eingefügt.

Artikel 2

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes, wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 3

§ 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ und die Worte „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über

Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. August 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG**

Vom 11. August 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch § 23 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1977 (BGBl. I S. 525) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bewilligung
des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 2 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung eines Erstattungs-Veredelungsverkehrs. Der Erstattungs-Veredelungsverkehr wird allgemein oder im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungsverkehre, die in einer vom Bundesminister der Finanzen zu diesem Zweck in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung — Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen — bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Zolltarifstelle zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum der Erstattungs-Veredelungsverkehr beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse

neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§§ 48 bis 51 des Zollgesetzes) veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme des Erstattungs-Veredelungsverkehrs ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßige Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Verpflichtungserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgibt,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer einen allgemein bewilligten Erstattungs-Veredelungsverkehr in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme des Erstattungs-Veredelungsverkehrs ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle den Erstattungs-Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungsverkehre ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen des Erstattungs-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie

den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang, die Handelsbücher entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verfahren im Erstattungs-Veredelungsverkehr

(1) Sollen Grunderzeugnisse in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse anzuzeigen. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Erklärung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredellers vorhanden sind. Die Veredelungserzeugnisse dürfen jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen."

3. In § 9 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 freigegebenen Grunderzeugnisse“ durch die Worte „die nach § 8 Abs. 1 in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführten Grunderzeugnisse“ ersetzt.

4. In § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Überwachung und Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs nicht erschwert wird, kann die überwachende Zollstelle das Kontrollexemplar zugleich als Abmeldung anerkennen; Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.“

5. § 10 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 1 in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.“

6. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Bekanntgabe des Bescheids gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.“

7. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Verfügungen“ durch das Wort „Verwaltungsakte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. August 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln
tierischer Herkunft und von Knochenmaterial
(Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft)**

Vom 15. August 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Futtermittel tierischer Herkunft:
Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Tieren bestehen oder solche enthalten;
2. Knochenmaterial:
Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß und phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat);
3. amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

(1) Andere auf § 7 Abs. 1 oder 2 des Viehseuchengesetzes gestützte Rechtsverordnungen sind auf die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 3 bis 9 sind nicht anzuwenden auf

1. Fänge von deutschen Schiffen, einschließlich der daraus auf diesen Schiffen gewonnenen Erzeugnisse, die in einem Hafen des Wirtschaftsgebietes entladen werden,
2. vollkommen trockene Geweihe und Gehörne,
3. vollkommen trockene und von Weichteilen vollkommen freie Knochen, die
 - a) sich in natürlichem Zusammenhang mit Geweihen, Gehörnen oder Hörnern — einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken — befinden oder
 - b) zu Lehr-, Forschungs-, Ausstellungs- oder Schnitzzwecken bestimmt sind,
4. Mustersendungen bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm,
5. Spezialfutter für Aquarienfische, sofern sie kein Knochenmaterial und keine Fleischteile von Säugetieren enthalten,

6. a) Fleischknochenextrakt, Knochenasche, Knochenkohle (Beinschwarz), Ossein, Zähne,
- b) kohlen-sauren Futterkalk (Muschelschalenschrot, Austernschalenschrot), Sepiaschalen,
- c) Ameiseneier, Salinenkrebseier, Daphnien, getrocknete Insekten,
- d) Milchzucker,
- e) Dorschlebertran, Seetieröl.

§ 3

Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen dem jeweils zutreffenden Muster der Anlagen 1 bis 6 nach Form und Inhalt entsprechen. Sie müssen aus einem einzigen Blatt bestehen und sind in deutscher Sprache ausgestellt oder von einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung begleitet in Urschrift vorzulegen; der deutsche Text darf mit einem fremdsprachigen Text unterlegt sein.

§ 4

(1) Futtermittel tierischer Herkunft und Knochenmaterial dürfen nur eingeführt werden

1. in erstmalig benutzten Umhüllungen fest verpackt,
2. in Fertigpackungen oder
3. unverpackt, wenn die Ware in geschlossenen und dichten Behältnissen oder Fahrzeugen oder in Schiffen transportiert wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Verpackungsmaterial nach dem Entleeren zu verbrennen oder auf andere Weise unschädlich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann abweichend hiervon

1. die Wiederverwendung des Verpackungsmaterials genehmigen, wenn es durch Erhitzen in gespanntem Wasserdampf während mindestens 30 Minuten auf über 120 °C oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes anderes Verfahren, durch das etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, behandelt worden ist, oder
2. die Wiederausfuhr des Verpackungsmaterials unter amtlicher Kontrolle zulassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 dürfen zum Entladen nur Einrichtungen benutzt werden, die so beschaffen sind, daß eine weitgehend staubfreie Entladung sichergestellt ist. Werden in einer Sendung Salmonellen festgestellt, so sind die zum Entladen benutzten Einrichtungen gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Desinfektion durch ein geeignetes Fachunternehmen vorgenommen wird.

II. Einfuhr mit Genehmigung

§ 5

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial bedarf, vorbehaltlich der §§ 6 und 7, der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Für Futtermittel tierischer Herkunft, in denen Knochenmaterial enthalten ist, insbesondere für Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl und Tiermehl, sowie für Knochenmaterial werden unter Berücksichtigung der im Herkunftsland vorkommenden Tierseuchen Genehmigungen nur erteilt, wenn die Ware

1. zur Weiterverarbeitung in einem Empfangsbetrieb bestimmt ist, der durch die zuständige Behörde mit dem Ergebnis überprüft worden ist, daß bei der Weiterverarbeitung Verfahren angewandt werden, durch die etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, oder
2. im Herstellungsbetrieb des Herkunftslandes so behandelt wird, daß etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, und die baulichen, technischen und hygienischen Voraussetzungen sowie die Art der veterinärbehördlichen Kontrolle des Herstellungsbetriebes die ausreichende Behandlung und hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Futtermittel und des Knochenmaterials sicherstellen. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Vorlage amtlicher Unterlagen und wissenschaftlicher Gutachten über den Betrieb sowie über Technik und Wirksamkeit des angewandten Verfahrens abhängig gemacht werden.

III. Einfuhr ohne Genehmigung

§ 6

(1) Der Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf nicht die Einfuhr von

1. Fischmehlen und Fischlebermehl,
2. Walfleischknochenmehl, Walfleischmehl, Walleybermehl sowie von getrockneten, auch gemahlene Garnelen, Krustentieren, Schalentieren und Weichtieren,
3. Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl,
4. Federn, Federteilen und Federmehlen sowie getrockneten und gemahlene Geflügelschlachtabfällen,
5. Mischfuttermitteln aus oder mit Futtermitteln der Nummern 1 bis 4, sofern in den Mischfuttermitteln keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft — ausgenommen tierische Fette — enthalten sind,

wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 begleitet ist. Futtermittel nach Satz 1 Nr. 3 und 5 dürfen nicht mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial enthalten.

(2) Futtermittel nach Absatz 1 unterliegen vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur

Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung

1. einer bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und
2. einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial — ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 —,

in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsamt nach den Vorschriften der Anlage 7. Der Antrag auf Untersuchung ist unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß

1. die amtliche Bescheinigung nachgereicht wird, oder
2. an Stelle der Urschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt wird, wenn die Sendung in identifizierbare Teilsendungen aufgeteilt wird und die Abschrift oder Ablichtung als ausschließlich für die jeweilige Teilsendung geltend gekennzeichnet ist.

Die Zolldienststelle überläßt dem amtlichen Probennehmer die nach Anlage 7 vorgeschriebene Zahl von Proben. Sie fertigt die Sendung erst ab, wenn ihr die zuständige Behörde die Einfuhrfähigkeit durch einen Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung bestätigt hat. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“ und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“.

(3) Werden bei einer Untersuchung nach Absatz 2 Salmonellen oder Knochenmaterial — in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial — festgestellt, so ist die Sendung unter zollamtlicher Überwachung wieder auszuführen; die zuständige Behörde versieht die amtliche Bescheinigung — bei Teilsendungen die Abschrift oder Ablichtung — je nach der getroffenen Feststellung mit dem Vermerk „Salmonellen nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“ oder „Unzulässiges Knochenmaterial nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“. Sind Salmonellen festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde an Stelle der Ausfuhr genehmigen, daß die Sendung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter amtlicher Aufsicht nachbehandelt oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt wird. Im Falle der Nachbehandlung gilt Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 2, entsprechend.

§ 7

Der Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf ferner nicht die Einfuhr

1. von
 - a) Trockenmilcherzeugnissen, Molkenerzeugnissen in Pulverform und Milcheiweißerzeugnissen, die aus pasteurisierter Milch hergestellt sind, sowie von Mischungen, in denen an tierischen Bestandteilen ausschließlich aus pasteurisierter Milch hergestellte Trocken-

milch-, Molken- oder Milcheiweißerzeugnisse oder tierische Fette enthalten sind, aus europäischen Ländern,

- b) tierischen Fetten in Tankwagen, Tankschiffen oder Tankbehältern, die vor dem Einfüllen auf mindestens 85 °C erhitzt worden sind,
 - c) unvermischten Fisch- und Walpreßsäften (Solubles) in flüssiger Form, auch eingedickt, mit einem pH-Wert von nicht mehr als 4,5,
- wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 begleitet ist;
2. von Trockenfutter, Backfutter und Halbfeuchtfutter (Soft-Food, Semi Moist Food) tierischer Herkunft in Fertigpackungen für Hunde, Katzen, Vögel und andere Heimtiere, wenn die Futtermittel bei oder nach ihrer Herstellung so behandelt worden sind, daß Krankheitserreger, die in den Ausgangsprodukten enthalten oder während der Herstellung in das Futtermittel gelangt sein können, abgetötet worden sind, und die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 begleitet ist;
 3. von Futtermitteln tierischer Herkunft in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 begleitet ist;
 4. von phosphorsaurem Futterkalk in plombierten Säcken bei unmittelbarer Herkunft von der Herstellungsstätte, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 begleitet ist;
 5. von Futtermitteln nicht tierischer Herkunft, denen Futtermittel tierischer Herkunft als Denaturierungsmittel bis zu 4 Gewichtshundertteilen zugefügt worden sind, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 begleitet ist;
 6. von Milch, Magermilch, Buttermilch und Molke aus europäischen Ländern, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

IV. Durchfuhr

§ 8

(1) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie von Knochenmaterial bedarf der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial — ausgenommen Knochen, die nicht vollkommen trocken und nicht vollkommen von Weichteilen befreit sind — in Fertigpackungen, in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt oder in geschlossenen und dichten Fahrzeugen oder Behältnissen oder in Schiffen.

V. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 9

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß im Falle der Einfuhr nach § 5 Abs. 1 eine bakteriologische Stichprobenuntersuchung nach Maßgabe der Anlage 7 durchgeführt wird.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Einzelfall

1. die Einfuhr abweichend von § 5 Abs. 2 genehmigen,
2. für Versuchszwecke von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach § 7 Nr. 2 und 3 absehen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Ware nach der Einfuhr sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Futtermittel tierischer Herkunft oder Knochenmaterial einführt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial nicht beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 zum Entladen andere als die dort bezeichneten Einrichtungen verwendet,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 benutzte Einrichtungen nicht reinigt oder nicht desinfiziert,
5. ohne Genehmigung Futtermittel tierischer Herkunft oder Knochenmaterial
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 einführt oder
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 durchführt.

VII. Schlußvorschriften

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 2. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Juni 1942 über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen — III a 13 599/42-3285 — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1331),
 3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1943 über die Einfuhr von Autoklavenknochen — III a 13 514/43-3285 — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 185),
 4. die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1165),
 5. die Verordnung über das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft in das Gebiet des Freistaates Bayern vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1073),
- Baden-Württemberg
6. die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 16. August 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 196),
- Berlin
7. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 21. Januar 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 161),
- Bremen
8. die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 17. Dezember 1957 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 173),
- Hamburg
9. die Verordnung zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von Salmonellen durch Futtermittel tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 14. Februar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-bg),
 10. die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen

sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 7831-bn),

Hessen

11. die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 25. Januar 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 23),

Niedersachsen

12. die Viehseuchenbehördliche Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 21. März 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55),

Nordrhein-Westfalen

13. die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande vom 18. September 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 247),
14. die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland vom 2. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 344),

Rheinland-Pfalz

15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft in das Zollinland vom 22. Januar 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 33),

Saarland

16. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Salmonellen durch Futtermittel tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 13. Juli 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 499),
17. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178),

Schleswig-Holstein

18. die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland vom 17. Januar 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 63).

Bonn, den 15. August 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Muster

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß das Futtermittel

1. bei oder nach der Herstellung so erhitzt wurde, daß in allen Teilen für die Dauer von mindestens 30 Minuten eine Temperatur von mindestens 80 °C erreicht worden ist,
2. laut amtlicher Analyse
 - a) ²⁾ kein Knochenmaterial ³⁾ — sofern es sich um Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstabe c oder e handelt, nicht mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial ³⁾ — enthält,
 - b) sofern es sich um Mischungen nach Fußnote 1 Buchstabe e handelt, keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft als die in Fußnote 1 genannten Futtermittel enthält.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt
oder
die zuständige Behörde ⁴⁾

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Diese Bescheinigung gilt für

- a) Fischmehle, einschließlich Fischlebermehl,
- b) Walfleischknochenmehl, Walfleischmehl, Wallebermehl sowie getrocknete und gemahlene Garnelen, Krusten-, Schalen- und Weichtiere,
- c) Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl,
- d) Federn, Federteile, Federmehle, getrocknete und gemahlene Geflügelschlachtabfälle und
- e) Mischfuttermittel aus oder mit Futtermitteln nach den Buchstaben a bis d.

²⁾ Der Nachweis nach Nummer 2 Buchstabe a ist nur für Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstaben a, c und e erforderlich und ist bei Futtermitteln nach Fußnote 1 Buchstaben b und d zu streichen.

³⁾ Knochenmaterial: Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß, phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat).

⁴⁾ Vom zuständigen Ministerium des Versandlandes zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für den Export von Futtermitteln tierischer Herkunft ermächtigte Behörde.

Muster

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln aus oder mit Trockenmilch-,
Molken- und Milcheiweißerzeugnissen aus pasteurisierter Milch,
von tierischen Fetten und Fischpresssäften (Solubles) ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt:

1. a) ²⁾ Das Trockenmilch-, Molken-, Milcheiweißerzeugnis in Pulverform wurde aus pasteurisierter Milch hergestellt.
 - b) ²⁾ Das Mischfuttermittel, in dem nur aus pasteurisierter Milch hergestellte Trockenmilch-, Molken- oder Milcheiweißerzeugnisse in Pulverform enthalten sind, enthält mit Ausnahme tierischer Fette keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft, insbesondere kein Knochenmaterial. ³⁾
 - c) ²⁾ Die tierischen Fette sind vor dem Einfüllen in den Tankwagen auf mindestens 85 °C erhitzt worden.
 - d) ²⁾ Der Preßsaft — eingedickt oder nicht eingedickt — von Fischen oder Meeressäugtieren (Solubles) ist unvermischt und zeigte bei der Prüfung an Probenmaterial, das aus dem versandfertig abgefüllten Behältnis entnommen wurde, einen pH-Wert von nicht mehr als 4,5.
2. Bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der Sendung in dem Institut
- in
- das für die Durchführung amtlicher bakteriologischer Untersuchungen zugelassen ist, sind Salmonellen nicht festgestellt worden. ⁴⁾

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Bescheinigung gilt auch für Preßsäfte (Solubles) von Meeressäugtieren.

²⁾ Je nach Art des Futtermittels Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Knochenmaterial: Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß, phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat).

⁴⁾ Der Nachweis nach Nummer 2 ist nur für Futtermittel nach Nummer 1 Buchstaben a und b erforderlich und ist bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse zu streichen.

Für die bakteriologische Untersuchung sind mindestens 8 Proben von je 25 Gramm aus verschiedenen Packungen bzw. verschiedenen Stellen der Sendung amtlich zu entnehmen.

M u s t e r

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Trockenfutter, Backfutter und Halbfleuchtfutter tierischer Herkunft
in Fertigpackungen für Hunde, Katzen, Vögel und sonstige Heimtiere**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

- 1. die zur Herstellung des Futtermittels verwendeten Fleisch- und Knochenteile von Landsäugetieren von Tieren stammen, die in im Herkunftsland gelegenen Schlachthäusern ordnungsgemäß geschlachtet oder im Herkunftsland ordnungsgemäß erlegt worden sind,
- 2. a) ¹⁾ das Trockenfutter/Backfutter während des Herstellungsverfahrens so erhitzt worden ist, daß in allen Teilen des Produkts eine Temperatur von mindestens 120 °C erzielt worden ist,
 - b) ¹⁾ das Halbfleuchtfutter während des Herstellungsverfahrens so erhitzt worden ist, daß in allen Teilen des Produkts eine Temperatur von mindestens 100 °C erzielt worden ist und nach der von dem amtlichen Institut in stichprobenweise getroffenen Feststellung das Endprodukt
 - aa) ²⁾ einen a_w-Wert von weniger als 0,850 oder
 - bb) ²⁾ einen a_w-Wert von weniger als 0,900 und einen pH-Wert von weniger als 5,2 aufweist,
- 3. bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der Sendung in dem Institut in, das für die Durchführung amtlicher bakteriologischer Untersuchungen zugelassen ist, Salmonellen oder Milzbrandkeime nicht festgestellt worden sind. ³⁾

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Je nach Art des Futtermittels a) oder b) streichen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Für die bakteriologische Untersuchung sind mindestens 8 Proben von je 25 Gramm aus verschiedenen Packungen der Sendung amtlich zu entnehmen.

Muster

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft
in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

1. die zur Herstellung des Futtermittels verwendeten Fleisch- und Knochenteile von Landsäugetieren von Tieren stammen, die in im Herkunftsland gelegenen Schlachthäusern ordnungsgemäß geschlachtet oder im Herkunftsland ordnungsgemäß erlegt worden sind,
2. das Futtermittel in luftdicht verschlossenen Behältnissen abgepackt und in diesen Behältnissen so erhitzt worden ist, daß ein F_0 -Wert von mindestens 4,0 erzielt wurde.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 7 Nr. 4)

Muster

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk
(Dicalciumphosphat)**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

1. das Rohmaterial zur Gewinnung des Futterkalkes einem der folgenden Verfahren unterworfen worden ist:
 - a) ¹⁾ die zur Herstellung verwendeten Mazerationsbrühen wurden gekocht oder
 - b) ¹⁾ das zur Herstellung verwendete Knochenmaterial wurde mit einer Salzsäurelösung von 3,5 vom Hundert zu einer Anfangsmazerationslauge verarbeitet, die nur bis zu einem Gehalt von 10 Grad Baumé mit Salzen angereichert wurde
und
der gewonnene phosphorsaure Futterkalk wurde
entweder
bei mindestens 70 bis 75 °C während dreimal 24 Stunden getrocknet
oder
einer Erhitzung von mindestens 130 °C während mindestens 30 Minuten ausgesetzt,
2. die Ware vom Herstellerbetrieb aus unmittelbar in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zum Versand in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6
(zu § 7 Nr. 5)

M u s t e r

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln, die mit Futtermitteln
tierischer Herkunft denaturiert worden sind**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art des Futtermittels tierischer Herkunft, das zur Denaturierung verwandt wurde:

.....

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Betriebes, in dem das Denaturierungsmittel beigemischt wurde:

.....

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß das Futtermittel tierischer Herkunft im Herkunftsland¹⁾/Versandland¹⁾ zur Denaturierung beigemischt wurde und

1. bei oder nach der Herstellung so erhitzt wurde, daß in allen Teilen für die Dauer von mindestens 30 Minuten eine Temperatur von mindestens 80 °C erreicht worden ist,
2. nicht mehr als 4 Gewichtshundertteile des Futtermittels (Endprodukt) beträgt.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7
(zu § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1)

**Probenahme, bakteriologische Untersuchung und Untersuchung
auf das Vorhandensein von Knochenmaterial**

I. Allgemeine Bestimmungen**1. Begriff der Sendung**

Sendung im Sinne dieser Anlage ist:

1.1 Verpackte Ware:

Die Warenmenge, die nach ihrer Kennzeichnung gleichartig ist und auf die sich die amtliche Bescheinigung nach Anlage 1 bezieht; hierzu gehört auch die Ware aus geplatzen oder sonst beschädigten Packungen.

1.2 Unverpackte Ware:

Die Ladung eines Transportmittels.

1.2.1 Die Ladungen mehrerer Transportmittel können als eine Sendung zur Untersuchung gestellt werden, sofern sich die amtliche Bescheinigung auf diese Ladungen bezieht.

1.2.2 Eine Teilmenge einer Ladung gilt als Sendung, wenn sie in gesonderten Laderäumen, Großbehältnissen oder Schiffsluken durch feste Wände, Böden und Decken von den anderen Teilen der Ladung getrennt ist und sich die amtliche Bescheinigung auf diese Teilmenge bezieht.

1.2.3 Abweichend von Nummer 1.2.2 darf aus einem Seeschiff unverpackte Ware mit einer Gesamtmenge von mehr als 500 Tonnen in Teilmengen von mindestens 100 Tonnen aufgeteilt als jeweils eine Sendung in Schuten, Leichtern, Küstenmotorschiffen oder Flußkähnen zur Untersuchung gestellt werden; bei Übernahme unverpackter Ware vom Seeschiff auf Eisenbahnwagen dürfen als kleinste Einheit 100 t zu einer Sendung zusammengefaßt werden.

1.2.4 Die mit Spezialtransportfahrzeugen (Kesselwagen) eingeführte unverpackte Ware eines Fahrzeugs gilt nur dann als eine Sendung, wenn die Warenmenge mit der in der amtlichen Bescheinigung angegebenen übereinstimmt.

II. Bakteriologische Untersuchung**2. Probenahme**

Es sind Einzelproben im Gewicht von je etwa 25 Gramm aus jeweils anderen Packungen

und bei unverpackter Ware aus mehreren Schichten und Stellen der Ladung zu entnehmen. Vor Beginn der Probenentnahme aus einer Sendung ist das Probenentnahmegesäß keimfrei zu machen. Die Einzelprobengefäße müssen vor der Aufnahme der Proben keimfrei sein und dicht verschlossen der Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Die für die Probengefäße verwendeten Transportbehältnisse müssen — wenn sie nicht fabrikneu sind — vor jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Ermittlung der Probenzahl gelten je 50 Kilogramm der Ware als eine Gewichtseinheit. Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben errechnet sich wie folgt:

Gewichtseinheiten:	Proben, bezogen	
	auf Gewichtseinheiten:	
bis 100	=	5 v. H.
101 bis 500	=	3 v. H.
über 500	=	2 v. H.

Bei gebrochenen Zahlen ist das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

3. Untersuchungsgang

Die Einzelprobe ist — im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen — mit der fünffachen Gewichtsmenge des Anreicherungsmediums zu übergießen und 18 bis 24 Stunden bei + 37 °C zu bebrüten. Als Anreicherungsmedium ist die Selenitbrühe nach Leifson oder eine Tetrathionatbouillon zu verwenden. Es sind jedoch nur solche Tetrathionatmedien zu verwenden, die ausreichend — für die Dauer der Bebrütung — gepuffert sind.

Anschließend ist ein Tropfen jeder Probe fraktioniert auf je eine Brillantgrünphenolrot-Laktose-Agarplatte sowie auf eine andere, für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte auszustreichen. Diese Platten sind ebenfalls 18 bis 24 Stunden bei + 37 °C zu bebrüten.

Verdächtig gewachsene Kolonien sind mit staatlich geprüften polyvalenten Salmonellaseren in der Objektträger-Agglutination zu untersuchen und bei positivem Ausfall mit O- und H-Faktorensereen sowie biochemisch weiter zu prüfen.

4. Nachbehandlung

Nachbehandlungen und deren bakteriologische Wirksamkeitskontrolle sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

III. Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial

5. Probenahme

5.1 Technik der Probenentnahme

Die Untersuchungsproben sind aus jeweils verschiedenen Packungen, bei lose geschütteter Ware aus verschiedenen Schichten und von verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

5.2 Probenzahl und -gewicht

Von einer Sendung sind jeweils 20 Einzelproben von etwa gleichem Gewicht zu entnehmen, wobei das Gesamtgewicht der Einzelproben mindestens 250 Gramm betragen muß. Die Einzelproben sind in Sammelgefäße oder -behältnisse zu füllen und verschlossen der Untersuchungsstelle zuzuleiten.

6. Untersuchung der Proben

6.1 Zubereitung des Untersuchungsmaterials

Das der Untersuchungsstelle zugeleitete Untersuchungsmaterial ist — im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen — gründlich zu mischen.

6.2 Mikroskopische Untersuchung

6.2.1 Untersuchungsgang

Von einer 10 Gramm-Probe des zubereiteten Untersuchungsmaterials werden die schweren Bestandteile mittels Sedimentation ausgeschwemmt und von dem Bodensatz drei Objekträgerpräparate für die mikroskopische Untersuchung auf

Knochengehalt gefertigt. Wird in einem der Präparate Knochenmaterial festgestellt, so ist die Untersuchung mit einer neuen 10 Gramm-Probe zu wiederholen; von dieser Probe sind jedoch zehn Objekträgerpräparate herzustellen und zu untersuchen.

6.2.2 Beurteilung

Wird bei der Wiederholungsuntersuchung nach Nummer 6.2.1 Knochenmaterial in mindestens drei der zehn Präparate festgestellt, so gilt in dem untersuchten Futtermittel — vorbehaltlich der Nummer 6.3 — Knochenmaterial als nachgewiesen im Sinne des § 6 Abs. 3.

6.3 Feststellung des Prozentgehalts an Knochenmaterial

Sofern in Sendungen von Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl sowie von Mischfuttermitteln nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bei der Untersuchung Knochenmaterial gemäß Nummer 6.2.2 festgestellt wird, ist der Prozentgehalt an Knochenmaterial in dem betreffenden Futtermittel festzustellen. Zu diesem Zweck ist eine 20 Gramm-Probe des zubereiteten Untersuchungsmaterials mittels der Sedimentationsmethode zu untersuchen. Wird bei dieser Untersuchung ein Anteil von Knochenmaterial von mehr als 1 vom Hundert festgestellt, so gilt für diese Futtermittel unzulässiges Knochenmaterial als nachgewiesen im Sinne des § 6 Abs. 3.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger *)**

Vom 16. August 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schuhfertiger wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen,
3. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
4. Kenntnisse der Leder, Werk- und Hilfsstoffe,
5. Vorbereiten der Fertigung,
6. Zuschneiden und Stanzen,
7. Vorrichten und Steppen,
8. Bearbeiten der Bodenteile,
9. Montieren von Schuhen,
10. Finishen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte „Schafffertigung“ und „Bodenfertigung“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Nebeneinander-Steppen von fünf einseitig gebogenen, geraden Oberlederriemen von 30 mm Breite und 150 mm Länge mit schmaler Kantennaht bei einem abgepunkteten Untertritt von 8 mm,
2. Aufzwicken von zwei Paar zehnfreien Blättern von Hand und Überziehen von zwei Paar Absätzen oder zwei Paar Brandsohlen.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling

1. im Schwerpunkt „Schafffertigung“ in insgesamt höchstens acht Stunden insbesondere folgende Arbeitsproben ausführen:
 - a) Anfertigen einer Leistenkopie;

- b) Auszeichnen eines Lederfelles aus Boxcalf oder ganzem Mastbox auf der Rückseite mit Schablonen unter Beachtung der Qualitätszonen des Leders, der Lederzugrichtung und der Paarigkeit der Schaftteile bei einem
- aa) Derbyschuh: pro Paar zwei Blätter, vier Quartiere, zwei Zungen, zwei Absatzbezüge oder zwei Besätze, oder einem
- bb) Pumpsmodell: pro Paar zwei Blätter, vier Quartiere, zwei Laschen oder Besätze, zwei Absatzbezüge, oder einem
- cc) Pumpsmodell: pro Paar zwei Dreiviertel-Galoschen, zwei Quartiere, zwei Laschen oder Besätze, zwei Absatzbezüge;
- c) Stanzen von zehn Paar Schaftteilen mit mindestens acht Teilen pro Paar unter Berücksichtigung der Qualitätszonen, der Lederfehler, des Lederzuges und der Farb- und Narbengleichheit. Oberleder und Modell müssen dem Prüfling bekannt sein. Das Oberleder soll aus einem mittleren Sortiment genommen werden;
- d) Ausführen von Vorrichtarbeiten an zwei Paar der unter Buchstabe c ausgestanzten Schaftteile, insbesondere Schärfen, Vorzeichnen und Einkleben des Futters;
- e) Steppen der unter Buchstabe d vorgerichteten Schaftteile, einschließlich des Anbringens von Halte- und Ziernähten und des Einsteppens des Futters.
2. im Schwerpunkt „Bodenfertigung“ in insgesamt höchstens acht Stunden insbesondere folgende Arbeitsproben ausführen:
- a) Anfertigen einer Leistenkopie;
- b) Vorbereiten der Bodenteile für fünf Paar Schuhe. Das Schuhmodell und die Bodenmachart müssen dem Prüfling bekannt sein;
- c) Einarbeiten der Hinterkappen in fünf Paar Schäfte und Überholen der Schäfte mit Einschermaschine unter Beachtung der Fersenhöhe, der geraden Hinternaht, des gerade sitzenden Blattes und der Blattlänge;
- d) Heften der Hinterkappen an den unter Buchstabe c überholten Schäften von Hand und Zwicken der Seiten und Fersen mit der Maschine oder von Hand unter Beachtung des gleichmäßigen Anziehens des Schaftes und der Faltenverteilung im Zwickeinschlag;
- e) Aufrauhnen des Zwickeinschlages an den unter Buchstabe d gezwickten Schuhen unter Beachtung der Aufrautiefe und der Kantenrauhung;
- f) Einstreichen der Schuhe und Bodenteile mit Klebstoff unter Beachtung der Topfzeit und der offenen Zeit des Klebstoffes;
- g) paßgenaues Setzen des Schuhbodens und Aufpressen unter Beachtung von Preßdruck und Preßdauer.

Alternativ kann die Bodenbefestigung mittels Vulkanisier- oder Spritztechnik vorgesehen werden;

- h) Ausleisten der Schuhe, Prüfen des Schuh-Inneren und Einkleben der Deckbrandsohlen, Reinigen der Oberleder und Finishen der Schuhe.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Ledereigenschaften,
 - b) Bodenmacharten,
 - c) Schaftnähte,
 - d) Leder-, Werkstoff- und Fabrikationsfehler,
 - e) Arbeitssicherheit und Unfallverhütungsvorschriften;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: Flächenberechnungen sowie Berechnungen des Materialbedarfs und der Materialkosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Zeichnen eines Schuhentwurfs,
 - b) Anfertigen der Skizzen von Fertigungsteilen und Werkzeugen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. in den Prüfungsfächern Technische Mathematik, Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils 60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik und Technisches Zeichnen das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelt

ten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Oberlederschneider, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen c) Verhalten nach Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten d) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
2	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 2)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Werkzeuge und Maschinen pflegen und instandhalten d) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden							
3	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 3)	a) räumliche Gliederung des Betriebes beschreiben b) Fertigungsablauf vom Zuschnitt bis zum Karton beschreiben, die Aufgaben der Fabrikationsabteilungen erläutern c) Funktionen von Meister, Ausbilder, Betriebsrat und Jugendvertreter erläutern d) Arbeitszeit- und Pausenregelung erläutern	×						
4	Kenntnisse der Leder, Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 4)	a) Leder und andere Materialien der Schuhfertigung beschreiben b) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Materialien beschreiben			×				
5	Vorbereiten der Fertigung (§ 3 Nr. 5)	a) Leistenkopie anfertigen b) Entwurf zeichnen, Grundmodell erstellen und detaillieren c) bei der produktionsreifen Erstellung von Modellschuhserien mitwirken d) Leistenabmessungen nach Länge und Weite nennen e) Fersen- und Spitzensprengung unterscheiden f) Möglichkeiten der Leisten-Chaussierung nennen				×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
6	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 6)	a) nach Schablonen einfache Zuschneideübungen durchführen	×						
		b) Futterteile und Garnituren aus Leder ausstanzen	×						
		c) Angaben auf dem Arbeitspartiezettel erläutern	×						
		d) Synthetiks, Lederfutter und einfache Oberleder unter Anleitung ausstanzen				×			
		e) Zuarbeiten in der Zuschneiderei ausführen	×						
		f) Zuarbeiten beim Komplettieren der Schafteile ausführen		×					
		g) Werk- und Hilfsstoffe wirtschaftlich zuschneiden und ausstanzen		×					
		h) Leder wirtschaftlich zuschneiden und ausstanzen				×			
		i) Qualitätszonen der Leder erläutern und beim Stanzen berücksichtigen				×			
		7	Vorrichten und Steppen (§ 3 Nr. 7)	a) einfache Klebearbeiten am Schaft durchführen	×				
b) Zwischenfutter und Verstärkungen aufbügeln und kaschieren	×								
c) Verzierungen am Schaft vorzeichnen	×								
d) an der Flachsteppmaschine probesteppen	×								
e) Schafteile schärfen, bugen und perforieren						×			
f) maschinelle Vorrichtarbeiten ausführen				×					
g) Arbeiten mit Maschinen in der Stepperei ausführen						×			
h) Ergänzungsarbeiten am Futterschaft ausführen				×					
i) Ergänzungsarbeiten am Oberlederschaft ausführen						×			
k) Aufgabe und Eigenschaften der verschiedenen Nähte am Schaft erläutern						×			
l) Hilfsmaterial und Zubehör verarbeiten						×			
8	Bearbeiten der Bodenteile (§ 3 Nr. 8)	a) Lagerung von Gummi, Werkstoffen und Leder beschreiben		×					
		b) fertige Bodenteile sortieren und lagern		×					
		c) Angaben auf dem Arbeitspartiezettel erläutern	×						
		d) Unterschiede zwischen Brandsohlen, Zwischensohlen und Laufsohlen aufzeigen, Materialien für die einzelnen Sohlenarten nennen			×				
		e) Bodenteile für Arbeitspartien nach Menge und Größen zusammenstellen			×				
		f) einfache Aufrauharbeiten ausführen			×				
		g) Aufrauharbeiten nach Vorzeichnung ausführen					×		
		h) Klebearbeiten ausführen		×					
		i) maschinelle Arbeiten in der Bodenvorbereitung ausführen					×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
9	Montieren von Schuhen (§ 3 Nr. 9)	a) Leistenformen und -sortimente des Ausbildungsbetriebes nennen b) Leisten sortieren und aufstellen c) Schäfte paarig zusortieren d) Bodenteile zusortieren e) Klebearbeiten an Bodenteilen ausführen f) Klebearbeiten an Schuhen ausführen g) Arbeitsablauf in der Zwickerei beschreiben h) Arbeitsablauf in der Bodenbefestigung beschreiben	×						
10	Finishen (§ 3 Nr. 10)	a) Schuhe reinigen b) Schuhe paaren c) Kartons etikettieren d) Farbe und Finish spritzen	×	×	×			×	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten im dritten Ausbildungsjahr

A. Schwerpunkt „Schafffertigung“:

1	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 6)	a) Schafteile aus schwierigen Oberledern wirtschaftlich stanzen und handzuschneiden b) Qualitätszonen der Leder erläutern und beim Stanzen berücksichtigen c) Flächenkalkulation ausführen d) zugeschnittene/ausgestanzte Lederteile kontrollieren						×	
2	Vorrichten und Steppen (§ 3 Nr. 7)	a) Schaft vorrichten b) Verstärkungen und Absicherungen am Schaft anbringen c) Futter einkleben d) Schafteile schärfen, bugen und perforieren e) Ziernähte steppen f) Schafteile unterfüttern g) bei offenen Schäften Blatt steppen h) bei geschlossenen Schäften Blatt steppen i) bei offenen Schäften Futter einsteppen k) bei geschlossenen Schäften Futter einsteppen l) Nadelsysteme und Fadenarten zuordnen m) Schäfte kontrollieren					×		

**Änderung
der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung,
Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung**

Vom 14. August 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166) wird nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes die Anlage zu § 5 der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1103-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Bestimmungen vom 14. März 1978 (BGBl. I S. 404), mit Wirkung vom 1. September 1978 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 9)“ durch die Worte „vom 16. Februar 1970 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 134), geändert am 29. Juli 1977 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 309)“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Für das Heizen der nicht in § 5 genannten Räume einer Amtswohnung im Sinne des § 1 der Bestimmungen hat der Wohnungsinhaber ein Heizungsentgelt zu entrichten. Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser oder Heizkostenverteiler ermittelt werden, so sind die Heizkosten auf den Wohnungsinhaber umzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das

Heizungsentgelt in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 und 4 der Dienstwohnungsvorschriften zu berechnen.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Für das zu anderen als in den §§ 5 und 10 genannten Zwecken verbrauchte kalte Wasser hat der Wohnungsinhaber ein Entgelt in Höhe von drei vom Hundert des Ortszuschlags, bei Lieferung warmen Wassers durch einen Dritten (Absatz 3) zwei vom Hundert des Ortszuschlags zu entrichten.

(2) Die Kosten der Wassererwärmung trägt der Wohnungsinhaber. Können diese Kosten nicht durch Warmwasseruhren oder Warmwasserkostenverteiler ermittelt werden, ist ein monatliches Entgelt in Höhe von einem Sechstel des monatlichen Heizungsentgelts (§ 7) zu entrichten.

(3) Wird warmes Wasser von einem Dritten geliefert, trägt der Wohnungsinhaber die Kosten für die verbrauchte Wassermenge und ihre Erwärmung.“

4. In § 11 werden die Worte „Vorschriften über Fernsprech-Dienstanschlüsse vom 12. März 1953 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 249)“ durch die Worte „Dienstanschlußvorschriften vom 1. Juni 1976 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 487)“ ersetzt.

Bonn, den 14. August 1978

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 31. Juli 1978

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 21. Juli 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Neubaustrecke Hannover–Würzburg, Abschnitte Rethen (Leine) bis Kassel (Gunthershausen) und Burgsinn bis Würzburg“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 31. Juli 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Haar

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 10. August 1978

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des bermudischen Innenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Bermuda in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 10. August 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Berichtigung
des Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964
Vom 15. August 1978

In Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1105) wird die Angabe „die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069)“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdöl-erzeugnissen vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“ ersetzt.

Bonn, den 15. August 1978

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Hutter

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 16. August 1978

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 78	Gesetz zu den Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein)	1053
8. 8. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/78 — Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen)	1073
20. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt	1074

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1708/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 7. 78 L 196/4
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1709/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 7. 78 L 196/6
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1710/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	21. 7. 78 L 196/8
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1711/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	21. 7. 78 L 196/10
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1712/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien	21. 7. 78 L 196/11
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1713/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	21. 7. 78 L 196/12
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1714/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	21. 7. 78 L 196/14
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1717/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	22. 7. 78 L 198/5
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1718/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	22. 7. 78 L 198/8
20. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1719/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	24. 7. 78 L 200/1
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1720/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 7. 78 L 201/1
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1721/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 7. 78 L 201/3
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1722/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften	25. 7. 78 L 201/5
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1723/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	25. 7. 78 L 201/8
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1724/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Djibouti	25. 7. 78 L 201/11
24. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1725/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Äthiopien	25. 7. 78 L 201/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1726/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Insel Mauritius	25. 7. 78	L 201/17
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1727/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Togo	25. 7. 78	L 201/20
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1728/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Togo	25. 7. 78	L 201/23
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	25. 7. 78	L 201/26
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1730/78 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	25. 7. 78	L 201/29
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1731/78 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine	25. 7. 78	L 201/32
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1732/78 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	25. 7. 78	L 201/34
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1733/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten	25. 7. 78	L 201/36
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1734/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 7. 78	L 201/46
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1735/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 7. 78	L 202/1
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1736/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 7. 78	L 202/3
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter	26. 7. 78	L 202/8
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1741/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1387/78 zur Definition der Methode zur Bestimmung der zur Brotherstellung geeigneten Mindestqualität von Weichweizen	26. 7. 78	L 202/9
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1742/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 7. 78	L 202/10
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1743/78 der Kommission zur Einführung von Währungsausgleichsbeträgen für bestimmte Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl und zur Änderung ihrer Anwendungsweise bei bestimmten Waren der Tarifnummer 19.03	26. 7. 78	L 202/12
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1744/78 des Rates zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 30. September 1978	27. 7. 78	L 203/1
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1745/78 des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG) für 1978/79	27. 7. 78	L 203/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1746/78 des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechselln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda sowie der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1978/79	27. 7. 78	L 203/4
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1747/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 7. 78	L 203/9
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1748/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 7. 78	L 203/11
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1749/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 7. 78	L 203/13
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1750/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 7. 78	L 203/15
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1751/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 7. 78	L 203/17
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1752/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 7. 78	L 203/19
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1753/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 7. 78	L 203/21
26. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1754/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt	27. 7. 78	L 203/23
Andere Vorschriften		
20. 7. 78 Empfehlung Nr. 1715/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für verzinkte Bleche aus Stahl (anders als elektrolytisch verzinkt) mit Ursprung in Japan	22. 7. 78	L 198/1
20. 7. 78 Empfehlung Nr. 1716/78/EGKS der Kommission über die Aussetzung des für Einfuhren von Warmbreitband aus Stahl in Rollen mit Ursprung in Australien eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls	22. 7. 78	L 198/4
20. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1737/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland	26. 7. 78	L 202/5
20. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1738/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	26. 7. 78	L 202/6
20. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1739/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	26. 7. 78	L 202/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission vom 30. März 1978 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978)	28. 7. 78	L 204/43
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/78 der Kommission vom 20. Juli 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 200 vom 24. 7. 1978)	28. 7. 78	L 204/43

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 330. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.